



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Kommunikation

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Basel, 30. Januar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2024

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung) – Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste mit dem Ziel einer Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung. Gerne äussern wir uns wie folgt:

I. Generell

Der Regierungsrat von Basel-Stadt kann das Anliegen, auch im Bereich des Mobilfunks als kritische Infrastruktur die Anfälligkeit gegen Unterbrechungen der allgemeinen Stromversorgung zu reduzieren nachvollziehen. Die heute von den Mobilfunkanbietern gewährleistete Stromautonomie von Mobilfunkstandorten bis zu maximal einer Stunde ist unzureichend. Er unterstützt daher, dass der Bund eine entsprechende rechtliche Grundlage schaffen will, die die Mobilfunkanbieter verpflichtet, Massnahmen für einen längeren unabhängigen Betrieb der Sendeanlagen zu ergreifen.

Insbesondere aus Sicht der Polizei- und Rettungsdienste ist zu begrüessen, wenn Verbesserungen der Verfügbarkeit der Notrufdienste und der Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen in Krisenfällen erreicht werden. Richtig ist die Priorisierung innerhalb der teilnehmenden Organisationen. Neben der Erreichbarkeit der Notrufdienste durch die Bevölkerung muss es den Notrufdiensten zudem möglich sein, Daten innerhalb der Organisationen sowie untereinander auszutauschen. Darüber hinaus müssen Synergien mit dem geplanten mobilen, breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem (MSK) im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs für alle Beteiligten koordiniert umgesetzt werden (vgl. Art. 20 des Bundesgesetzes für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG)).

Wir erachten die vorgesehenen neuen Verordnungsbestimmungen grundsätzlich als geeignet, die angestrebte Härtung der Mobilfunknetze zu erreichen. Gleichwohl stellt sich uns die Frage, ob die ins Auge gefasste Realisierung, die einen autonomen Betrieb von Mobilfunkanlagen für eine Dauer von bis zu 72 Stunden vorsieht, insgesamt verhältnismässig ist. Zum einen sehen wir es als kritisch, wenn dafür an den Standorten der Mobilfunkanlagen dieselbetriebene Stromaggrega-

te installiert werden müssen, die betriebsfähig gehalten und mit Treibstoff versorgt werden müssen. Zum anderen wird die Frage nicht gelöst, dass anhaltende Unterbrechungen der allgemeinen Stromversorgung auch Probleme auf Seiten der Mobilfunknutzenden verursachen, da je nach dem eine Ladung von Akkus von Mobiltelefonen, die sich bekanntlich relativ schnell entladen, nicht mehr möglich ist. Hier regen wir an, dass der Bund im Zusammenarbeit mit den Mobilfunkanbietern und der Stromversorgungsbranche prüft, ob sich alternative, optimierte Lösungen zur Verbesserung der Resilienz in der Mobilfunkversorgung finden lassen.

II. Änderungsanträge

Aus Optik der sicherheitsrelevanten Kommunikation im Krisenfall stellen wir folgende Anpassungsanträge:

Art. 94a, Abs. 3

Antrag

Art. 94a ist mit Buchstabe e) «Rundfunkdienste der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» zu ergänzen.

Begründung

Es fehlt in der Aufzählung die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die den gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

Art. 96h, Abs 2, Bst b)

Antrag

Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen ist zu streichen.

Begründung

Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen kann nicht nachvollzogen werden. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1.5 Millionen Personen betreffen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin